

Synopse

Steuerreglement der Gemeinde Oberwil

Geltendes Recht / Ursprungsversion	Änderungen / Arbeitsversion	Begründung/ Erläuterungen
<p>Einleitung</p>		
<p>Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 7. Februar 1974, folgendes Steuerreglement:**</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 7. Februar 1974, folgendes Steuerreglement:**</p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (StG; SGS 331), beschliesst:**</p>	<p><i>Anpassung an neues Musterreglement des Kantons 2025 gemäss Rückmeldung aus der Vorprüfung</i></p>



§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):**

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
- c) ...**
- d) Steuern auf Kapitaleistungen aus Vorsorge**

<p>§ 2 Steuerfuss und Steuersätze Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:**</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG:** b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG:** c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG:** d) ...** 	<p>§ 2 Steuerfuss und Steuersätze Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes Ansätze fest:**</p> <ul style="list-style-type: none"> a) b) den Steuersatz-Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG:** c) den Steuersatz-Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG:** d) e) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG. 	<p><i>Anpassung an neues Musterreglement des Kantons 2023</i></p>
--	---	---

<p>§ 3 Steuerveranlagungen</p> <p>¹Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch den Kanton erfolgt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen.**</p> <p>³ ...**</p>	<p>§ 3 Steuerveranlagungen</p> <p>¹Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch <u>den Kanton die kantonale Steuerverwaltung</u> erfolgt.</p> <p>⁴ <u>Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</u></p>	<p><i>Anpassung an neues Musterreglement des Kantons 2023</i></p>
<p>§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung</p> <p>¹Die Gemeindesteuerrechnung nach § 1 lit. a, b und d wird gemäss § 185 StG auf der Grundlage der rechtskräftigen Veranlagung der Staatssteuer erstellt.**</p> <p>² ...**</p>	<p>§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung</p> <p>¹Die Gemeindesteuerrechnung <u>nach § 1 lit. a, b und d</u> wird <u>gemäss</u> aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der <u>rechtskräftigen</u> Veranlagung <u>der für die Staatssteuer erstellt.</u> Die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.**</p>	<p><i>Anpassung an neues Musterreglement des Kantons 2023</i></p>

§ 5 Gemeindesteuerrechnung

¹Die Gemeinde hat das Recht, provisorische Steuerrechnungen zu stellen. Diese werden nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

²Die Gemeindesteuerrechnung wird den Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

³Mit der Gemeindesteuerrechnung können weitere durch die Gemeinde einzuziehende Steuern, Abgaben und/oder Gebühren fakturiert werden.

§ 6 Rechtsmittel

¹Gegen die Steuerveranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen können die Steuerpflichtigen ihre Rechte im Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren der Staatsteuer (§§ 122 bis 132 StG) wahren.**

²Gegen die Steuerveranlagung der Gemeinde ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.**

³Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung an sich richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuergericht offen.**

⁴ ...**

§ 6 Rechtsmittel

¹~~Gegen die Steuerveranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen können die Steuerpflichtigen~~ haben ihre Rechte ~~im~~ mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren ~~Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatsteuer nach (§§ 122 bis 132 StG) wahren.~~ bestehen.

³Beanstandungen, die sich nicht ~~gegen die materielle Veranlagung an sich richten~~ aus der Staatssteuerveranlagung ergeben, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuergericht Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.**

Anpassung an neues Musterreglement des Kantons 2023

<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>¹Die Gemeindesteuern sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig. Steuerpflichtige, die bis zum Fälligkeitstermin keine provisorische Steuerrechnung erhalten haben, sind trotzdem verpflichtet, den mutmasslichen Steuerbetrag bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten.**</p> <p>²Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig. Es gelten analog die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes gemäss § 135 Abs. 5.**</p> <p>³Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>⁴Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig.</p>	<p><i>Anpassung an neues Musterreglement des Kantons 2023</i></p>
---	--	---

<p>§ 8 Provisorische Steuerrechnung ¹Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung verfügt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten definitiven Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.** ² ...**</p>	<p>§ 8 Provisorische Steuerrechnung ¹Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung verfügt gestellt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten definitiven Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.**</p>	<p><i>Anpassung an neues Musterreglement des Kantons 2023</i></p>
<p>§ 9 Vergütungszins* ¹Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin einbezahlt werden, wird frühestens ab 1. Januar des Steuerjahres ein Vergütungszins bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Steuerbetrages gewährt.** ² ...** ³Der Vergütungszins ist auf die Höhe der tatsächlich geschuldeten Steuer begrenzt oder auf den Betrag der provisorischen Steuerrechnung, sofern diese höher war als die definitive Steuerrechnung. ⁴Der Gemeinderat setzt die Höhe des Vergütungszinses zu Beginn des Jahres fest.**</p>		

§ 9a Verzugszins*

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein pro Kalenderjahr gültiger Verzugszins erhoben.**

²Die Verzugszinspflicht gilt ab Fälligkeitstermin, wenn zuvor eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Sonst beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungstellung.**

³Falls die provisorische Rechnung bis zum Fälligkeitstermin nicht oder nur teilweise beglichen wurde und die definitive Steuerrechnung höher ausfällt als der einbezahlte Betrag, wird auf dieser Differenz ab 31. Oktober Verzugszins erhoben.**

⁴Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.**

⁵Der Gemeinderat setzt die Höhe des Verzugszinses zu Beginn des Jahres fest.**

§ 10 Steuerbezug

¹Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

²Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

³Der Gemeinderat kann den Beitritt zu einem gemeinsamen Bezug von Gemeinde- und Staatssteuern beschliessen. In diesem Falle richten sich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins nach den Regelungen für die Staatssteuer.

⁴Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine Mahnung zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.**

<p>§ 11 Stundung und Erlass Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.</p>	<p>§ 11 Stundung und Erlass ¹Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat ab CHF 10'001.– auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ²Für den Entscheid über die Stundung und Erlass bis CHF 10'000.– ist die Verwaltung zuständig. Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Anpassung gemäss AKV Funktionsendiagramm Gemeinde Oberwil geltend ab 01.2024</i></p>
<p>§ 12 Gültigkeit für die Feuerwehr-Ersatzabgabe </p>		
<p>§ 13 Weitere Bestimmungen Für weitere, in diesem Reglement nicht explizit aufgeführte Bestimmungen gelten diejenigen für die Staatssteuer sinngemäss.</p>		

<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹Dieses Reglement ersetzt das bisherige Steuerreglement der Gemeinde Oberwil vom 12. Dezember 1974.</p> <p>²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse für die Steuerjahre ab 1. Januar 2001 aufgehoben. Für die Steuerjahre bis und mit 2000 bleiben letztere jedoch in Kraft.**</p>		
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>²Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.</p> <p>³Das Reglement wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.</p>		